

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26943 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz, BGBl. I S. 1966) ist am 31. Dezember 2018 vollständig in Kraft getreten, zusammen mit der neuen Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung, BGBl. I S. 2034, 2036). Inzwischen haben die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erste Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln können. Die gewonnenen Erkenntnisse machen Anpassungen einiger vollzugsrelevanter Regelungen erforderlich. Des Weiteren gibt es neue technische Entwicklungen, die bei der Erarbeitung des neuen Strahlenschutzrechts noch keine Berücksichtigung finden konnten. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes sollen die für den Vollzug notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Zudem werden Regelungen zu technischen Neuerungen ergänzt. Dies trägt dazu bei, das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der europarechtlichen Transparenz sollen die Anforderungen des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ausdrücklich normiert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26943 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

b) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.“

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „25. Mai 2020“ durch die Angabe „25. Mai 2021“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden nach der Angabe „L 334 vom 27.12.2019, S. 165“ die Wörter „, die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe „25. Mai 2020“ durch die Angabe „25. Mai 2021“ ersetzt.

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2020 geltenden Fassung erstmalig in Verkehr oder nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht worden ist,“ durch die Wörter „als Medizinprodukt nach dem

Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/745 gekennzeichnet ist,“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Nummer 5 wird Nummer 3.

dd) Nummer 6 wird Nummer 4 und die Wörter „nicht rechtsfähigen“ werden durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

ee) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.‘

dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 und 4 entsprechend anzuwenden.“ ‘

d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von radioaktiven Arzneimitteln im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.‘

e) Nummer 28 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Menschen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Indikation“ die Wörter „und den Zeitpunkt der Indikationsstellung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „, einschließlich einer Begründung im Falle der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte,“ gestrichen.‘

f) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 eingefügt:

„31. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Auskunft über Abfälle und sonstige Gegenstände oder Stoffe, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, über Errichtung, Betrieb und Benutzung der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, über Grundstücke, auf denen sich solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe oder solche Anlagen befinden können, sowie über andere der Aufsicht nach § 178 Satz 2 unterliegende Gegenstände oder Stoffe haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen oder von sonstigen Gegenständen oder Stoffen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können,
2. zur Entsorgung von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, Verpflichtete,
3. Eigentümer und Betreiber sowie frühere Betreiber
 - a) von Unternehmen, die solche Abfälle entsorgen oder entsorgt haben,
 - b) der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind,
4. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen betrieben werden oder wurden, sowie
5. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können.

(2) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach § 95, den Verordnungen nach § 95 oder den Eilverordnungen nach § 96 das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen, einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen, zu gestatten. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

(4) Die behördlichen Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände

1. nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind oder
2. als Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe anzusehen sind, bei denen der für solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe in einer Verordnung nach § 95 Absatz 1 festgelegte Kontaminationswert unterschritten wird.

(5) Für die nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichteten Personen gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(6) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.“ ‘

- g) Die bisherigen Nummern 31 und 32 werden die Nummern 32 und 33.
- h) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat erneute Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 2 um längstens sechs Monate verlängern, wenn die Frist auf Grund von Umständen, die von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann.“ ‘

- i) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und wird wie folgt gefasst:

„35. § 128 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat den Erfolg der von ihm getroffenen Maßnahmen durch eine Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu überprüfen; die Messung muss innerhalb von 30 Monaten erfolgt sein, nachdem die Überschreitung des Referenzwerts bekannt geworden ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die Frist auf Grund von Umständen, die von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann. Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat das Ergebnis der Messung unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“ ‘

- j) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36.

- k) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37 und in Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „hat und dass“ durch die Wörter „hat, dass“ ersetzt und werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und auf welche Weise das Bundesamt für Strahlenschutz die Informationen zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben verarbeitet“ eingefügt.

- l) Die bisherigen Nummern 37 bis 43 werden die Nummern 38 bis 44.

- m) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 45 und in Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „des § 95“ durch die Wörter „der §§ 95 und 95a“ ersetzt.

- n) Die bisherige Nummer 45 wird Nummer 46 und in Buchstabe c wird in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 die Angabe „des § 95“ durch die Wörter „der §§ 95 und 95a“ ersetzt.

- o) Die bisherigen Nummern 46 bis 51 werden die Nummern 47 bis 52.

- p) Die bisherige Nummer 52 wird Nummer 53 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Nummer 26 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 eine Aufzeichnung, ein Röntgenbild oder dort genannte Daten“ ersetzt.“

- q) Die bisherige Nummer 53 wird durch die folgenden Nummern 54 und 55 ersetzt:

„54. § 198 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei

1. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine standardisierte Behandlung mit ionisierender Strahlung sowie zur Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass

die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 erfüllt sind,

2. unbefristeten Genehmigungen zur Teleradiologie ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzung des § 14 Absatz 2 Nummer 4 und, soweit einschlägig, die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

55. § 200 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Anzeigen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit Röntgenstrahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, sind die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

- r) Die bisherige Nummer 54 wird Nummer 56 und in Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 8“ ersetzt.
 - s) Die bisherige Nummer 55 wird Nummer 57.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Strahlenschutzgesetzes

§ 29 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Beförderung von Kernmaterialien im Sinne des § 2 Absatz 4 des Atomgesetzes ist eine Deckungsvorsorge auch dann zu erbringen, wenn die Aktivitätswerte des Absatzes 1 Nummer 6 nicht überschritten werden.“

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 4 werden die Artikel 3 bis 5.
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6 und Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 8. Anlage 3 Teil C wird wie folgt gefasst:

„Teil C:

Genehmigungs- und anzeigefrei nach § 7 ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, deren Potenzialdifferenz nicht mehr als 30 Kilovolt beträgt und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet. Genehmigungs- und anzeigefrei ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, in denen durch das Auftreffen von Laserstrahlung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung auf Material ionisierende Strahlung erzeugt werden kann, falls die Bestrahlungsstärke der Laserstrahlung 1×10^{13} Watt pro Quadratcentimeter nicht überschreitet und die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet.“

5. Der bisherige Artikel 6 wird durch die folgenden Artikel 7 und 8 ersetzt:

,Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der
schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 32 Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 24. März 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Michael Thews
Vorsitzender

Karsten Möring
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Dr. Nina Scheer, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/26943** wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2021 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen wichtige Ergänzungen zu unterschiedlichen Regelungsbereichen des Strahlenschutzrechts. Eine wichtige Ergänzung ist etwa die Schaffung einer allgemeinen Anordnungsbefugnis. Für die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände besteht die Möglichkeit der Auflagenerteilung über § 179 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) i.V.m. § 17 Absatz 1 Atomgesetz (AtG). Für die Anzeigetatbestände fehlt ein entsprechendes Instrument; die Möglichkeit der Anordnung nach § 179 StrlSchG i. V. m. § 19 Absatz 3 AtG bringt nur in den Fällen Abhilfe, in denen ein Zustand beseitigt werden soll, der den gesetzlichen Vorgaben widerspricht oder durch den sich durch die Wirkung ionisierender Strahlung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben kann. Eine Rechtsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen, die zur Durchführung des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erforderlich sind, bieten diese Vorschriften hingegen nicht; sie wird im Vollzug zur Gewährleistung eines effektiven Strahlenschutzes jedoch dringend benötigt. Daneben ist die Schaffung neuer Anzeigetatbestände für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung eine der hervorzuhebenden Änderungen im Rahmen dieses Änderungsvorhabens. Anlass ist der technische Fortschritt bei speziellen Laseranlagen, sog. Ultrakurzpulslasern (UKP-Laser). Die UKP-Laser, die bereits seit einiger Zeit insbesondere in der Industrie bei der Materialbearbeitung eingesetzt werden und beim Betrieb als Nebenprodukt Röntgenstrahlung erzeugen, fallen unter die Definition von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und sind als solche genehmigungspflichtig. In einigen Fällen ist eine solche Genehmigungspflicht im Hinblick auf das mit dem Betrieb der UKP-Laser verbundene strahlenbedingte Risiko jedoch nicht erforderlich; ein Anzeigetatbestand für bestimmte Laseranlagen ist insoweit angemessener und gewährleistet den Strahlenschutz in zureichender Weise. Weitere Änderungen betreffen Ergänzungen, die für den Vollzug von Vorschriften des Strahlenschutzes erforderlich sind, sowie inhaltliche Klarstellungen zu Regelungen, die sich im Vollzug als missverständlich erwiesen haben. Schließlich enthält der Entwurf noch eine Reihe rein redaktioneller Korrekturen und Verweisanpassungen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26943 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)94-3):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 66. Sitzung am 27. Januar 2021 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes (BR-Drs. 24/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der

Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung. Das Änderungsgesetz dient dazu, das Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern. Damit trägt es insbesondere zu dem unter SDG 3 formulierten Ziel bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen.

Im „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes“ wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 100. Sitzung am 22. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26943 durchgeführt.

Daran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Joachim Breckow

Technische Hochschule Mittelhessen, Institut für Medizinische Physik und Strahlenschutz (IMPS)

Roland Strubbe

Ed. Züblin AG

Dr. Stephanie Hurst

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft

Dr. Annette Röttger

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

Andreas Ernst-Elz

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Rainer Klute

Nuklearia e. V.

Dipl.-Ing. Karin Leicht

öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Schäden an Gebäuden und Radonfachperson

Dr. rer. nat. Hauke Doerk

Umweltinstitut München e. V.

Heinz Smital

Greenpeace e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)542-A bis 19(16)542-E sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26943 in seiner 101. Sitzung am 24. März 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)543 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)551 eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes ignoriert weiterhin den Stand von Wissenschaft und Forschung bezüglich der Erkenntnisse zu den Gesundheitsrisiken von Niedrigstrahlung. Diese Kritik war bereits im Frühjahr 2017 an dem damals von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom vom Februar 2014 und dem schließlich verabschiedeten Strahlenschutzgesetz geübt worden. Auf diesen gravierenden Mangel hatte z. B. im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 27. März 2017 Dr. Wolfgang Hoffmann (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)) hingewiesen. Der Strahlenschutzexperte hatte kritisiert, dass bereits der Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2017 den wissenschaftlichen Erkenntnissen zehn bis 15 Jahre hinterher hinge.

Im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE war entsprechend kritisiert worden: „Insbesondere bei den Dosiswerten für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten sind die Regelungen nicht mehr auf dem Stand von Wissenschaft und Forschung und müssen grundsätzlich um einen Faktor 10 reduziert werden. Die Euroatom-Richtlinie, die nach eigenen Aussagen von der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eins zu eins umgesetzt werden solle, basiert auf den veralteten Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP aus dem Jahre 2007 und blendet obendrein viele Anforderungen an einen Strahlenschutz aus, der das in der Verfassung niedergelegte Recht auf körperliche Unversehrtheit stärkt.“ (Drucksache 18/12162).

Auch weitere Hinweise und Argumente aus diesem Entschließungsantrag von April 2017 haben angesichts der weiterhin fehlenden Aktualisierung im jetzigen Gesetzesentwurf in vollem Umfang ihre Gültigkeit (alle folgenden Zitate sind dem Entschließungsantrag auf Drucksache 18/12162 entnommen): „Handlungsbedarf besteht hier vor allem mit Blick auf die Wirkung von Niedrigstrahlung. Studien wie die Kinderkrebsstudie KiKK oder eine internationale Untersuchung des französischen „Institut de radioprotection et de sûreté nucléaire“ zeigen, dass die Wirkung geringer Strahlendosen bislang unterschätzt werden.“ Daher muss die Summe der effektiven Dosen durch Expositionen aus genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten im vorliegenden Gesetzentwurf auf nur noch maximal 0,1 Millisievert im Kalenderjahr reduziert werden.

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung übernimmt auch die bereits in der Vergangenheit kritisierten Regelungen zur Freigabe von gering kontaminierten Abfällen aus der Stilllegung und dem Rückbau von Atomanlagen. Diese vor allem Beton- und Stahlabfälle dürfen nach derzeitigen Regelungen im Rahmen des 10 Mikrosievert-Konzeptes entweder ohne jede Auflagen in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden oder aber auf normalen Hausmülldeponien ohne jede weitere Kontrolle abgelagert werden. Diese Freigabe gering kontaminierter Reststoffe widerspricht den grundsätzlichen Prinzipien des Strahlenschutzes und dem darin enthaltenden Minimierungsgebot, da es keine untere Schwelle der Gefährlichkeit für die Wirkung ionisierender Strahlung gibt.“ (a. a. O.). Deshalb muss diese Freigabe-Regelung abgeschafft werden und die Möglichkeit geschaffen werden, auch gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien unter erhöhten Sicherheits-Anforderungen und langfristig kontrolliert abzulagern.

„Das natürlich vorkommende Radon gilt als ein wesentlicher Faktor für Lungenkrebs Erkrankungen und der Gesetzentwurf regelt künftig einen Richtwert (kein Grenzwert!) für Radon in Wohnräumen und an Arbeitsstätten von 300 Becquerel je Kubikmeter. Aus Fachkreisen, wie z. B. dem Bundesamt für Strahlenschutz, wird stattdessen je-

doch ein Wert von unterhalb 100 Bequerel je Kubikmeter empfohlen, um Gesundheitsrisiken deutlich zu reduzieren. Kritische Strahlenschützer, wie z. B. die Strahlenschutzkommission des Umweltverbandes BUND halten demgegenüber die Reduzierung auf einen Wert von 50 Bq/m³ auch bei Altbauten für erforderlich.“ (a. a. O.).

Auch die nun unzureichend erfolgenden Korrekturen, Ergänzungen und Anpassungen zum Notfallschutz im neuen Gesetzesentwurf zeigen, dass die Kritik aus dem Jahr 2017 begründet war und ist: „Viele Mängel und Defizite bestehen auch hinsichtlich des radiologischen Notfallschutzes zur Bewältigung von Katastrophen in kerntechnischen Anlagen, die in der Summe deutlich machen: Ein wirksamer Strahlenschutz, um das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu garantieren, ist im Katastrophenfall nicht zu gewährleisten. Die Konsequenz daraus kann daher nur die sofortige Stilllegung der noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke sein.“

Auch neuere Studien zu Fehlbildungen bei Kindern sogenannter „Radarsoldaten“ (Holtgrewe et al. 2018) bzw. zu erhöhten Krebserkrankungen bei Kindern nach CT-Untersuchungen (Krille et al. 2017) machen deutlich, warum mit Blick auf die Strahlenwerte Handlungsbedarf im Sinne einer Absenkung besteht. In diesem Zusammenhang ist auch eine Stellungnahme des BUND unter dem Titel „Strahleninduzierte Fehlbildungen: Aufruf zu einem besseren Strahlenschutz unserer Nachkommen. Das Geburtenregister Mainzer Modell muss weitergeführt werden!“ vom 18. September 2019 bedeutsam, in der ebenfalls auf notwendige Absenkungen der Strahlenbelastungen eingegangen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Gesetzentwurf vorzulegen, der u. a. folgende Eckpunkte umfasst:

- Reduzierung der vorgesehenen Dosiswerte für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten um den Faktor 10;
- Abschaffung der Freigabe-Regelung für gering kontaminierte Abfälle aus Stilllegung und Rückbau von Atomanlagen; stattdessen soll die Möglichkeit geschaffen werden, gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien unter erhöhten Sicherheits-Anforderungen und langfristig kontrolliert abzulagern;
- Einführung eines Grenzwerts für Radon in Wohnräumen und Arbeitsstätten unter 100 Bequerel/Kubikmeter;
- Förderung von Sanierungsmaßnahmen zur Senkung der Radonbelastung in Wohnhäusern;
- Ergänzung der vorrangigen Schutzziele um die Unversehrtheit der Nachkommen;
- Senkung von organspezifischen Grenzwerten: Haut und Augenlinse sind als empfindlich für stochastische Schäden einzustufen;
- Einführung eines Dosisgrenzwertes für die Geschlechtsorgane (Gonaden);
- Erhöhung der Schutzvorschriften bei Schwangerschaft, verbindliches Regelwerk zur Begrenzung der diagnostischen Strahlenbelastung durch Berücksichtigung von Referenzdosen;
- Wiedereinführung der genetisch signifikanten Dosis in der diagnostischen Radiologie;
- Senkung des Grenzwerts für den Radiumgehalt in Mineral- und Trinkwasser für die Vergabe des Hinweises „geeignet für Zubereitung von Säuglingsnahrung“ auf 10 mBq pro Liter sowie Deklarationspflicht über den Radiumgehalt in Mineralwässern;
- Berücksichtigung der höheren relativen biologischen Wirksamkeit von Neutronen und Protonen als nach ICRP für Dosisermittlungen bspw. bei Flugpersonal und Atomtransporten;
- Erweiterung der Rechenvorschriften für die Ermittlung von Bevölkerungsdosen und Angabe von Vertrauensbereichen für Dosisfaktoren bei Inkorporation, bei Transportrechnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und weiteren Faktoren, die für die Berechnung von Strahlenexpositionen benötigt werden;
- Revision des Auswahlverfahrens für die Besetzung von Fachgremien;
- Einrichtung von Universitätslehrstühlen für unabhängige Strahlenbiologie und Strahlengenetik.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)552 eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

2017 hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung – das sogenannte Strahlenschutzgesetz – die Richtlinie 2013/59/EURATOM ins deutsche Recht umgesetzt. Es fasst Vorgaben aus der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz zusammen und schafft somit eine eigenständige Grundlage.

Die Bundesregierung hat aber nur fragmentarisch die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes eingebracht und ist nicht immer, wo es erforderlich gewesen wäre, über die Maßgaben der Richtlinie hinausgegangen. Zu hoch angesetzte Grenzwerte und das Beharren auf der Fehlannahme, niedrige Langzeit-Strahlenexpositionen seien weniger schädlich als kurzzeitige höhere Expositionen, sorgen im Ergebnis für einen unzureichenden Strahlenschutz der deutschen Bevölkerung.

Wenn die Bundesregierung dem Ziel des Gesundheitsschutzes und dem Vorsorgeprinzip gerecht werden möchte, ist eine Nachschärfung unumgänglich. Sowohl für die Allgemeinheit als auch für die beruflich strahlenexponierten Personen werden zu hohe Dosis-Grenzwerte angesetzt. In dieser Hinsicht ist eine Abschaffung des Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktors (DDREF) oder seine Absenkung auf den Wert 1 erforderlich.

Auch der Rückbau von Atomkraftwerken bringt aus der Perspektive des Strahlenschutzes erhebliche Herausforderungen mit sich. In Deutschland wurden nach Angaben der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) über 30 Forschungsreaktoren bereits endgültig abgeschaltet. Zwischen 2011 und 2022 werden 17 Atomkraftwerke stillgelegt. Das Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (BASE) rechnet pro kommerziell genutztem Atomkraftwerk mit radioaktiven Abfällen in der Größenordnung von 5.000 Kubikmeter, die für das Endlager Konrad bestimmt sind. Der Großteil der Abfälle wird aber nach dem 10-Mikrosieverkonzept uneingeschränkt freigemessen und nach dem Abfallrecht verwertet. Als dritte Kategorie führt die eingeschränkte Freigabe insbesondere zur Deponierung oder Verbrennung von Abfällen.

Das Freimessungsverfahren führt zu Sorgen in der Bevölkerung. Es bedarf erhöhter Transparenz und umfangreicher Information der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich Überprüfungen des Freigabeverfahrens. Die Strahlung freigegebener Stoffe ist um den Faktor 200 kleiner als die natürliche Strahlung in Deutschland und vor diesem Hintergrund einzuordnen, ohne deshalb als unbedenklich erklärt zu werden. Ein „Deponie Plus“-Modell, wie es derzeit in Schleswig-Holstein diskutiert wird, ermöglicht die Dokumentation der Chargen und ihre Rückholbarkeit und kann so Vertrauen in das Verfahren fördern. Vor dem Hintergrund der baldigen Stilllegung aller deutschen AKW und der bereits stark wachsenden Mengen an Rückbauschutt aus dem Nuklearbereich braucht es einen nachvollziehbaren, glaubwürdigen Prozess.

Schließlich muss der Schutz gegen das gefährliche Gas Radon erhöht werden: Der im Strahlenschutzgesetz normierte Referenzwert von 300 Becquerels je Kubikmeter entspricht nicht den heutigen medizinischen Erkenntnissen. Das Bundesamt für Strahlenschutz weist auf eine Erhöhung des Lungenkrebsrisikos ab einer Konzentration von 100-200 Becquerel pro Kubikmeter hin. Zum Schutz vor Radon muss der Referenzwert auf 100 abgesenkt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- in Anlehnung an die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) den DDREF an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, d. h. ihn auf den Wert 1 zu senken oder abzuschaffen,*
- den vielfach geäußerten Sorgen in der Bevölkerung beim Umgang mit freigemessenen Abfällen entgegen zu kommen, indem auf völlige Transparenz und eine breite Information der Öffentlichkeit beim Verlauf und den Ergebnissen von Freigabeüberprüfungen gesetzt wird. Die systematische Anwendung eines „Deponie Plus“-Modells, das Chargen dokumentiert und sie rückholbar macht, muss geprüft werden,*
- den Radonschutz zu verbessern und hierzu neben verstärkter Information der Öffentlichkeit im Gesetz insbesondere den Referenzwert für die Radon-Konzentration in Aufenthaltsräumen von 300 auf 100 Becquerel pro Kubikmeter zu senken.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, die seitens der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungen zum Strahlenschutzgesetz hätten im Wesentlichen zwei Regelungsinhalte: Zum einen gehe es darum, den Vollzug des Gesetzes zu verbessern und zu vereinfachen, wobei insbesondere die seit Einführung des Gesetzes gesammelten Erfahrungen aus der Praxis mit eingeflossen seien. Substantielle Änderungen seien damit nicht verbunden. Besonders erfreulich sei in diesem Zusammenhang, dass bei bestimmten Lasern eine bisher erforderliche Genehmigung in eine Anzeigepflicht umgewandelt worden sei. Dies sei eine erhebliche Vereinfachung. Zum anderen sei im Änderungsantrag der Koalition ein Passus vorgesehen, der auf eine Verbesserung bei der Flexibilität der Anpassungsmaßnahmen und Kontrollmessungen abziele. Insbesondere habe man im Änderungsantrag aufgrund der in der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse für eine Flexibilisierung bei den Fristen gesorgt.

Hinsichtlich der Rolle der Zollverwaltung nehme man aus Gründen der Klarstellung eine Anpassung an übliche Gesetzesformulierungen vor. Selbstverständlich bleibe die Zollverwaltung für die Kontrolle an den Grenzen zuständig. Dabei werde die Zollverwaltung natürlich weiterhin auf die Fachkompetenz der Landesbehörden zurückgreifen können, wenn es um die fachliche Bewertung von strahlenschutzrechtlichen Sachverhalten gehe. Dieses Zusammenwirken habe sich bewährt. Die Fraktion verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in Ausschussdrucksache 19(16)548 niedergelegte Erläuterung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Ineinandergreifen der Aufgaben von Zoll- sowie Atom- und Strahlenschutzbehörden nach Zollverwaltungs- und Strahlenschutzrecht und bekräftigte, dass mit den im Gesetz vorgenommenen Änderungen keine Veränderung der Zuständigkeiten des Zolls einhergehe.

Die Entschließungsanträge der Opposition seien abzulehnen, insbesondere mit Blick auf die dort geforderte Änderung der Grenzwerte. Diese seien – so die Erkenntnisse aus der Anhörung – so wie sie jetzt festgelegt seien, praktikabel und ausgewogen gewählt.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, das vorgelegte Änderungsgesetz enthalte ohne Zweifel gute Aspekte. Positiv hervorzuheben sei insbesondere die Umwandlung von einem Genehmigungsverfahren in eine Anzeigepflicht. Gleichwohl könne die Fraktion der AfD dem Gesetz wegen der darin vorgesehenen Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentrationen nicht zustimmen. Die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass es statistisch betrachtet kein signifikantes Problem mit Radon gebe. Insbesondere gebe es keine statistisch belegte Korrelation zwischen erhöhten Lungenkrebserkrankungen und der Radonkonzentration. Dies belegten die Daten und Erhebungen aus verschiedenen Ländern bzw. Bundesländern. Dabei stellte die Fraktion der AfD ausdrücklich klar, dass sie eine grundsätzlich bestehende Korrelation zwischen Radonbelastung und Lungenkrebserkrankungen selbstverständlich nicht in Abrede stelle. Sicher sei aber, dass es deutlich bessere und wirksamere Möglichkeiten gebe, die Bevölkerung vor Lungenkrebserkrankungen zu schützen.

Von Bausachverständigen habe man zudem gelernt, dass man bei Neubauten mit vergleichsweise geringem, gut vertretbarem Aufwand die Konzentration von Radon im Keller und im Erdgeschoss reduzieren könne. Unverhältnismäßig sei es jedoch, so wie im vorgelegten Gesetz vorgesehen, nun auch bei Altbauten eine Nachbesserung in Bezug auf den Radonschutz zu verlangen. Hier sei der Aufwand unverhältnismäßig hoch. Eigentümer und Besitzer seien unter Umständen mit sehr hohen Kosten für die Nachrüstung konfrontiert bzw. müssten mit einer Stilllegung ihrer Betriebstätten rechnen. An dieser Stelle gehe der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion deutlich zu weit. Hier hätte man sich in Bezug auf die Einordnung der Gefährlichkeit von Radon einen angemesseneren Umgang gewünscht. Aus diesen Gründen seien auch die Entschließungsanträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Aus Sicht der **Fraktion der FDP** sei das vorgelegte Änderungsgesetz dem Grunde nach in Ordnung. Allerdings habe die Anhörung ergeben, dass die Bevölkerung in Bezug auf Radon zu wenig aufgeklärt sei. Hier könne mit mehr Aufklärungsarbeit und etwas Mehr-Aufwand bei der Ausbildung deutlich mehr erreicht werden. Ebenfalls wichtig seien aus Sicht der FDP-Fraktion Fördermaßnahmen in Bezug auf Radonschutz, beispielsweise durch entsprechende Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Die Fraktion äußerte ihr Befremden darüber, dass erst mit dem Änderungsantrag der Koalition Änderungen zum Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEU-AnpG) eingebracht worden seien. Überhaupt sei der Änderungsantrag viel zu spät eingereicht worden, sodass für die Opposition eine sogfältige Befassung überhaupt nicht möglich gewesen sei. Bereits aus diesem Grund werde sich die FDP-Fraktion sowohl hinsichtlich des Gesetzentwurfs als auch des Änderungsantrags der Koalition enthalten.

Die gewählten Grenzwerte seien sicherlich maßvoll und angemessen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU an und verwies ebenfalls ausdrücklich auf die in Ausschussdrucksache 19(16)548 niedergelegte Erläuterung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Ineinandergreifen der Aufgaben von Zoll- sowie Atom- und Strahlenschutzbehörden nach Zollverwaltungs- und Strahlenschutzrecht und bekräftigte, dass mit den im Gesetz vorgenommenen Änderungen keine Veränderungen der Zuständigkeiten des Zolls einhergehe. Die Streichung in § 188 sei lediglich rechtssystematisch zu verstehen.

An die Vertreter der Opposition gewandt bat die Fraktion um Verständnis für die späte Einreichung des Änderungsantrags der Koalition. Man habe auch die Erkenntnisse der Anhörung, die erst am vergangenen Montag durchgeführt wurde, in den Änderungsantrag einfließen lassen wollen. Zudem handele es sich gerade in Zeiten der Corona-Pandemie um ein grundlegendes Problem, dass nicht immer ausreichend Zeit für eine angemessene parlamentarische Befassung gegeben sei. Die SPD-Fraktion äußerte ihr Bedauern hierüber.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, man habe schon bei Einführung des Strahlenschutzgesetzes im Jahre 2017 kritisiert, dass die im Gesetz vorgesehenen Dosiswerte nicht im Einklang mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung stünden. Auch das nun vorgelegte Gesetz ignoriere den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung bezüglich der Erkenntnisse zu den Gesundheitsrisiken von Niedrigstrahlung. Längst überfällige Nachbesserungen seien nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen habe die Fraktion DIE LINKE. einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem unter anderem eine Reduzierung der vorgesehenen Dosiswerte für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten um den Faktor 10 gefordert werde. Eine weite Forderung der Fraktion DIE LINKE sei die Abschaffung der Freigabe-Regelung für gering kontaminierte Abfälle aus Stilllegung und Rückbau von Atomanlagen; stattdessen solle die Möglichkeit geschaffen werden, gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien unter erhöhten Sicherheits-Anforderungen und langfristig kontrolliert abzulagern. Zudem fordere man die Einführung eines Grenzwerts für Radon in Wohnräumen und Arbeitsstätten unter 100 Becquerel/Kubikmeter.

Die Fraktion äußerte ihr Befremden darüber, dass der Änderungsantrag der Koalition so spät eingereicht worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** rief in Erinnerung, man habe das Gesetz bereits 2017 aus einer Reihe von guten Gründen abgelehnt. Nun werde das Gesetz seitens der Bundesregierung zwar überarbeitet, allerdings seien die Änderungen wenig spektakulär. Das vorgelegte Änderungsgesetz beseitige insbesondere nicht die von Beginn an bestehenden Defizite des Strahlenschutzgesetzes.

Aus diesem Grunde habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem nur die wesentlichen Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umrissen würden.

So habe der Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktor (DDREF) Einfluss auf Grenzwerte. Schon 2017 hätten die Strahlenschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz empfohlen, diesen Wert an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, d.h. ihn auf den Wert 1 zu senken oder abzuschaffen. Dieser Forderung schließe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Eine weitere Forderung bestehe darin, den vielfach geäußerten Sorgen in der Bevölkerung beim Umgang mit freigemessenen Abfällen entgegen zu kommen, indem auf völlige Transparenz und eine breite Information der Öffentlichkeit beim Verlauf und den Ergebnissen von Freigabeüberprüfungen gesetzt werde. Die systematische Anwendung eines „Deponie Plus“-Modells, das Chargen dokumentiere und sie rückholbar mache, müsse geprüft werden.

Zudem müsse der Radonschutz deutlich verbessert werden. Hierzu müsse zum einen auf eine verstärkte Information der Öffentlichkeit gesetzt werden. Zum anderen müsse der Referenzwert für die Radon-Konzentration in Aufenthaltsräumen von 300 auf 100 Becquerel pro Kubikmeter gesenkt werden. Der aktuelle Grenzwert sei definitiv zu hoch. In der durchgeführten Anhörung hätten zwei Sachverständige eine Absenkung auf 50 Becquerel pro Kubikmeter gefordert. Eine Absenkung auf 100 Becquerel pro Kubikmeter sei immerhin ein erster Schritt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)543 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26943 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(16)551 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(16)552 abzulehnen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 – Inhaltsübersicht)

Die Beschlussempfehlung dient der Ergänzung der Inhaltsübersicht des Strahlenschutzgesetzes. Die empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen zu der Beschlussempfehlung unter Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG) und entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe b (Nummer 6 – § 17 StrlSchG)

Die Beschlussempfehlung betrifft § 17 StrlSchG, der durch Nummer 6 des Gesetzentwurfs unter anderem in Absatz 1 um zwei neue Anzeigetatbestände ergänzt werden soll. So können nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c StrlSchG künftig auch bestimmte Laseranlagen, die in der Lage sind ionisierende Strahlung zu erzeugen, mit einer Anzeige statt einer Genehmigung betrieben werden und nach dem neuen § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d StrlSchG auch bauartzugelassene Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, sogenannte Vollschutzanlagen. Während für erstere bereits eine Anzeigepflicht auch im Falle der wesentlichen Änderung der Anlage oder ihres Betriebs vorgesehen war, wird durch die nunmehr empfohlene Änderung auch die wesentliche Änderung des Betriebes einer bauartzugelassenen Vollschutzanlage der Pflicht zur Änderungsanzeige unterworfen. Die wesentliche Änderung der Vollschutzanlage selbst wird hingegen nicht von der vorgeschlagenen Regelung erfasst, denn durch eine solche Änderung würde die Anlage nicht mehr der Bauartzulassung entsprechen und wäre daher nicht mehr als bauartzugelassene Vollschutzanlage im Sinne des neuen § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d StrlSchG anzusehen.

Die empfohlene Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe c (Nummer 8 – § 19 StrlSchG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die ursprünglich in Artikel 4 Nummer 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (BT-Drs. 19/26942) enthaltene Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG wird aus Gründen der Einheitlichkeit in den vorliegenden Gesetzentwurf überführt (Konzentration der Rechtsetzung).

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt bereits die aufgrund von Artikel 3b Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis cc des Gesetzes zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEU-AnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) veranlasste Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b, c und d StrlSchG. Das MPEUAnpG tritt insoweit am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des Strahlenschutzgesetzes erst nach

diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist die Änderung aufgrund des MPEUAnpG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Die Referenz auf das Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2020 geltenden Fassung wird an die Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 vom 26. Mai 2020 um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 und die damit verbundene Verschiebung des Außerkrafttretens des Medizinproduktegesetzes angepasst. Darüber hinaus vervollständigt die Ergänzung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StrlSchG das Vollzitat der Verordnung (EU) 2017/745 um die Änderungsverordnung (EU) 2020/561 vom 23. April 2020. Zusätzlich wird durch die Einfügung der Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ein dynamischer Verweis erzeugt, der es zukünftig erübrigt, das Vollzitat bei jeder Änderung des zitierten europäischen Rechtsaktes im nationalen Recht anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung eines neuen Buchstabens a in Nummer 8 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 Absatz 1 StrlSchG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die geänderte Buchstabenbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung eines neuen Buchstabens a in Nummer 8 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 Absatz 1 StrlSchG).

Im Übrigen greift die empfohlene Änderung Vorschläge des Bundesrates (Nummern 3 und 4 der Stellungnahme) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat:

Der mit der empfohlenen Änderung eingeführte neue Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der Nummer 8 des Gesetzentwurfs entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 3 der Stellungnahme). In der Sache handelt es sich lediglich um eine Klarstellung dessen, was nach der gängigen Vollzugspraxis vom Sachverständigen gefordert ist, nämlich die Prüfung, ob die Röntgeneinrichtung nach den jeweils geltenden Vorschriften des Medizinprodukterechts gekennzeichnet ist. Der Änderungsvorschlag berücksichtigt bereits die aufgrund von Artikel 3b Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEU-AnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) veranlasste Änderung von § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG. Das MPEUAnpG tritt insoweit am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des Strahlenschutzgesetzes erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist die Änderung aufgrund des MPEUAnpG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Die ursprünglich in Artikel 4 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Medizinprodukterechts-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (BT-Drs. 19/26942) enthaltene Änderung von § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG wird aus Gründen der Einheitlichkeit in den vorliegenden Gesetzentwurf überführt und in die empfohlene Änderung integriert (Konzentration der Rechtsetzung). Die Referenz auf das Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2020 geltenden Fassung wird an die Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/745 vom 26. Mai 2020 um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 und die damit verbundene Verschiebung des Außerkrafttretens des Medizinproduktegesetzes angepasst.

Der neue Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Nummer 8 des Gesetzentwurfs betrifft die Aufhebung von § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchG und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 4 der Stellungnahme). In der Sache hat sich im Vollzug des Strahlenschutzrechts gezeigt, dass die Bedeutung der nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG beizufügenden Unterlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen des Strahlenschutzes erfüllt sind, eher gering ist und außer Verhältnis zu dem mit der Erfüllung der Pflicht verbundenen – wenn auch geringen – bürokratischen Aufwand steht. Demzufolge wird empfohlen, sowohl § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG als auch die durch Artikel 3b Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzes zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEU-AnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) neu eingefügte Nummer 4 zu streichen. Entsprechend dem Hinweis der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung wird unter Buchstabe n als Folgeänderung zu dieser Änderung empfohlen, in § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG den aufgrund von Artikel 3b Nummer 7 des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes (MPEUAnpG) vom 28. April

2020 (BGBl. I S. 960) geänderten Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 durch den Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 zu ersetzen sowie von der im Regierungsentwurf in Artikel 1 Nummer 53 enthaltene Anfügung eines Absatzes 3 an den § 200 StrlSchG abzusehen.

Die übrigen Änderungen betreffen den neuen Buchstaben c Doppelbuchstaben cc bis ee der Nummer 8 des Gesetzentwurfs und sind Folgeänderungen zu den neugefassten Doppelbuchstaben aa und bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung eines neuen Buchstabens a in Nummer 8 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 Absatz 1 StrlSchG).

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung des § 19 Absatz 5 StrlSchG dient der Rechtsklarheit. Soweit es um Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG geht ist nach der bisherigen Formulierung des Absatzes 5 unter „Änderung des Betriebs“ auch die immer Änderung der Beschaffenheit der Röntgeneinrichtung zu verstehen gewesen. Diese Vollzugspraxis bildet sich auch in Anlage II Tabelle II.3 der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung ab. Dies bildet sich mit der vorgeschlagenen Änderung zukünftig auch eindeutig im Wortlaut der Regelung ab. Durch die empfohlene Änderung wird zudem klargestellt, dass für bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG nur die Anzeige einer wesentlichen Änderung des Betriebs in Betracht kommt, da im Falle einer wesentlichen Änderung an der Beschaffenheit der Röntgeneinrichtung die Voraussetzungen der Bauartzulassung nicht mehr erfüllt wären. Die Änderung dient insofern auch der Angleichung an die zukünftige Formulierung des § 17 Absatz 4 (neu) StrlSchG, vgl. empfohlene Änderung unter Buchstabe b.

Die empfohlene Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 5 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat.

Zu Buchstabe d (Nummer 13 – §§ 40, 41 StrlSchG)

Die empfohlene Änderung entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 7 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt hat. Der Wortlaut wurde aus redaktionellen Gründen leicht angepasst.

Die Änderung des § 40 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG dient der Klarstellung. Bereits aus der Gesetzesbegründung zum Strahlenschutzgesetz (vgl. BT-Drs. 18/11241, S. 288) ergibt sich, dass die Herstellung der radioaktiven Arzneimittel nicht von der Genehmigungspflicht des § 40 StrlSchG erfasst werden sollten, da dies nicht dem Sinn und Zweck dieser Genehmigungspflicht unterfallen würde. Anders als in den von der Genehmigungspflicht nach § 40 StrlSchG erfassten Fällen, können die radioaktiven Arzneimittel nach ihrer Herstellung nicht genehmigungsfrei verwendet oder gelagert werden; für ihre Verwendung oder Lagerung ist eine Umgangsgenehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erforderlich. Daher ist auch für die Herstellung der radioaktiven Arzneimittel eine Umgangsgenehmigung ausreichend, während in den anderen Fällen eine zusätzliche Genehmigung nach § 40 StrlSchG erforderlich ist.

Entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung soll unter Nummer 4 als Folgeänderung der im Regierungsentwurf in Artikel 5 Nummer 8 Buchstabe a vorgesehene Änderungsbefehl zur Änderung von Anlage 3 Teil B Nummer 7 StrlSchV gestrichen werden.

Zu Buchstabe e (Nummer 28 – § 85 StrlSchG)

Die empfohlene Änderung sieht ergänzende Klarstellungen in § 85 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 vor im Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen vor. So wird zum einen klargestellt, dass die Aufzeichnungen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern angefertigt werden müssen. Zum anderen wird klargestellt, dass zu den Angaben zur rechtefertigen Indikation auch der Zeitpunkt der Indikationsstellung gehört.

Die empfohlene Änderung entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 9 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe f (Nummer 31 – neu – § 95a – neu)

Die empfohlene Änderung entspricht inhaltlich weitgehend einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der Stellungnahme) und übernimmt, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, aus diesem Vorschlag alle Regelungen, die bei radiologischen Notfällen den zuständigen Behörden die Überwachung des § 95 und der Verordnungen nach §§ 95 und 96 StrlSchG im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht erleichtern sollen. Lediglich die Regelungen, die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 7 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 95a enthalten waren, werden aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung angeführten Gründen nicht übernommen. Die Beschlussempfehlung entspricht somit der in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung des § 95a StrlSchG.

Zu Buchstabe g

Die empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Zu Buchstabe h

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Darüber hinaus wird durch die empfohlene Änderung dem § 127 Absatz 1 StrlSchG – neben dem im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Satz 3, der sich nunmehr unter Doppelbuchstabe aa findet – ein Satz am Ende angefügt. Zusammen mit den unter Buchstabe i ergänzend empfohlenen Änderungen des § 128 Absatz 2 StrlSchG zielt die Ergänzung darauf ab, die Praktikabilität der Regelungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz zu verbessern, indem durch eine gesetzliche Fristverlängerung sowie der Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen eine größere Flexibilität ermöglicht wird.

Nach § 127 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG ist der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach der Festlegung von Radonvorsorgegebieten an seinen Arbeitsplätzen Messungen der Radonkonzentration durchzuführen, wenn der Arbeitsplatz von der Messpflicht nach Satz 1 erfasst ist. Die Dauer der Messung beträgt insgesamt zwölf Monate (§ 155 Absatz 1 StrlSchV), wobei sich diese aus kürzeren Teilmessungen zusammensetzen können; damit verbleiben im Rahmen der 18-monatigen Frist insgesamt sechs Monate Spielraum, die insbesondere etwa für vorbereitende Maßnahmen vor der Messung oder zur Auswertung der Messung durch die anerkannte Stelle benötigt werden. Kommt es zu unvorhergesehenen Verzögerungen, z. B. wegen erforderlicher Wiederholungsmessungen infolge eines fehlerhaften Messgeräts oder anderer dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen nicht zurechenbarer Ursachen, könnten die zur Verfügung stehenden sechs Monate im Einzelfall jedoch trotzdem zu kurz sein, um die Messung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuschließen. Der durch die empfohlene Änderung einzufügende Satz soll solchen Unwägbarkeiten Rechnung tragen, ohne die grundsätzlich angemessene gesetzliche Frist generell zu verlängern: Treten unvorhersehbare Umstände auf, die zu Verzögerungen im Messablauf führen und nicht von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen zu vertreten sind, so kann die zuständige Behörde die Frist um bis zu – maximal – sechs Monate verlängern. Die Möglichkeit der Fristverlängerung für den Einzelfall soll verhindern, dass ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration am Arbeitsplatz unverhältnismäßig lang verzögert werden.

Zu Buchstabe i

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Die darüber hinaus empfohlene Änderung führt die bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen des § 128 Absatz 2 StrlSchG mit zwei weiteren Änderungen zusammen; der Übersichtlichkeit halber wird hier daher der ganze Absatz 2 neu gefasst.

Ergänzend zu den bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen wird zum einen die bisher in § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG vorgesehene Frist, innerhalb der die Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration sowie die Kontrollmessung erfolgen müssen, von 24 auf zukünftig 30 Monate verlängert. Für die Kontrollmessung ist auch weiterhin gemäß den Vorgaben des § 155 Absatz 1 StrlSchV grundsätzlich eine Dauer von insgesamt zwölf Monaten anzusetzen; die verlängerte Frist kommt daher insbesondere der Durchführung der Reduzierungsmaßnahmen und damit dem Ziel zu Gute, die Radonkonzentration an Arbeitsplätzen in der Breite zu

senken. Damit wird dem Optimierungsgedanken weiterer Raum eingeräumt, ohne dass auf der anderen Seite die individuellen Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes, die erforderlich sind, wenn eine ausreichende Reduzierung nicht möglich ist, durch zu lange gesetzliche Fristen unangemessen hinausgezögert werden.

Daneben wird mit der Einführung des neuen Satzes 2 in § 128 Absatz 2 StrlSchG die Aufnahme einer Ausnahmemöglichkeit für die zuständige Behörde vorgesehen, die mit der unter Buchstabe h empfohlenen Ausnahmemöglichkeit für § 127 Absatz 1 StrlSchG vergleichbar ist und diese insoweit systematisch ergänzt. Neben den Erwägungen, die hinsichtlich der für die Messung zur Verfügung stehenden Zeit für die hiesige Ausnahme in entsprechender Weise wie für die Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG gelten (auf die Ausführungen der Begründung unter Buchstabe h Bezug wird insoweit genommen), ist hier zusätzlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Frist des § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG über die Dauer der Kontrollmessung hinaus auch die Zeit für die Durchführung der Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration umfasst. Die Umsetzung der Reduzierungsmaßnahmen, insbesondere solcher, die mit Eingriffen in die Bausubstanz des Gebäudes verbunden sind, kann sich gegenüber der bloßen Durchführung einer Messung ungleich komplexer gestalten; die möglichen Gründe für etwaige Verzögerungen, die der für den Arbeitsplatz Verantwortliche nicht zu vertreten hat, sind vielseitiger und schwerer vorherzusehen. Es kann zu Verzögerungen etwa aufgrund anderer einzuhaltender Fristen (z. B. Ausschreibungsfristen), Komplikationen während der Baumaßnahme oder anderen objektiv nicht durch den für den Arbeitsplatz Verantwortlichen zu vertretenden Gründen kommen, die eine Reduzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit erschweren. Vor diesem Hintergrund wird, anders als bei der für § 127 Absatz 1 StrlSchG vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeit, der zuständigen Behörde keine konkrete Höchstgrenze für die Fristverlängerung im Einzelfall vorgegeben. So kann die Behörde den Umständen entsprechend reagieren und unter Abwägung aller Interessen – insbesondere des Interesses an einer Senkung der Radonkonzentration in der Breite auf der einen Seite und des im Falle einer absehbar nicht erfolgsversprechenden Reduzierung bestehenden Interesses der betroffenen Arbeitskräfte an zeitnahen individuellen Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes auf der anderen Seite – im Einzelfall entscheiden, ob sechs Monate ausreichen bzw. zu lang sind oder aber ob ausnahmsweise eine über sechs Monate hinausgehende Fristverlängerung gewährt werden kann.

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der betroffenen Arbeitskräfte dürfen Fristverlängerungen jedoch nicht zum praktischen Regelfall werden. Das abgestufte System der gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen ermöglicht bereits ein flexibles und verhältnismäßiges Vorgehen. Um dennoch unbillige Härten im Einzelfall zu verhindern, ist die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit durch die zuständige Behörde eine sachgerechte Ergänzung der Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen.

Zu Buchstabe j

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Zu Buchstabe k

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Im Übrigen dient die empfohlene Änderung der Ergänzung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung in § 132 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG dahingehend, dass dem Bundesamt für Strahlenschutz Vorgaben für die Verarbeitung, insbesondere für die Speicherung der von der anerkannten Stelle übermittelten Informationen gemacht werden können, so etwa zur Pseudonymisierung von Daten.

Zu Buchstabe l

Die empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Zu Buchstabe m

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG) und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe n

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG) und entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 10 der Stellungnahme).

Zu Buchstabe o

Die empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Zu Buchstabe p (Nummer 53 – neu – § 194 StrlSchG)

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Im Übrigen wird durch die Änderung der Bußgeldtatbestand des § 194 Absatz 1 Nummer 26 StrlSchG um die bisher nicht erfassten Röntgenbilder und sonstigen in § 85 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG genannten Daten erweitert. Die empfohlene Änderung entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 15 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit rechtsförmlicher Anpassungen zugestimmt hat.

Zu Buchstabe q

Die geänderte Nummerierung des Änderungsgesetzes ist zum einen eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG).

Die empfohlene Änderung entspricht im Hinblick auf die neue Nummer 54 inhaltlich den Vorschlägen Nummer 16 und 17 der Stellungnahme des Bundesrates und im Hinblick auf die neue Nummer 55 dem Vorschlag Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung jeweils zugestimmt hat.

Mit der unter der neuen Nummer 54 empfohlenen Änderung des § 198 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG wird erreicht, dass vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Genehmigungen für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach neuem Recht zunächst fortgelten und nicht bereits kraft Gesetzes erlöschen, wenn die dort geforderten Nachweise nicht bis zum 31. Dezember 2022 erbracht wurde. An der Nachweispflicht sowie der Frist ändert sich dabei nicht; die Genehmigungsinhaber haben nach wie vor die Pflicht, den Nachweis, dass die vorgeschriebene Einbindung eines Medizinphysik-Experten gewährleistet ist, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu erbringen. Lediglich die Rechtsfolge im Falle der Nichterbringung dieses Nachweises wird dahingehend geändert, dass nunmehr die zuständige Behörde im Einzelfall tätig werden muss, um die Genehmigung zu entziehen.

Die entsprechende Anpassung wird mit der unter der neuen Nummer 55 empfohlenen Änderung des § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG für die Anzeigetatbestände vorgenommen; bei Nichterbringung des erforderlichen Nachweises muss die zuständige Behörde die angezeigte Tätigkeit nunmehr im Einzelfall untersagen. Dabei wird – entsprechend dem Hinweis der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung – als Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Änderung der Nummer 8 des Gesetzentwurfs zur Aufhebung von § 19 Absatz 3 und 4 StrlSchG) der aufgrund von Artikel 3b Nummer 7 des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes (MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geänderte Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in § 20 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG durch den Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 ersetzt.

Zugleich setzt die unter der neuen Nummer 55 empfohlene Änderung eine vom Bundesrat vorgeschlagene Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Änderung der Nummer 8 des Gesetzentwurfs zur Aufhebung von § 19 Absatz 3 und 4 StrlSchG) um, wonach die bisherige Nummer 53 des Gesetzentwurfs, der eine die Anfügung eines Absatzes 3 an § 200 StrlSchG beinhaltete, zu streichen ist.

Zu Buchstabe r

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG) und zu Buchstabe q (Einfügung einer neuen Nummer 54 zur Änderung des § 198 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG).

Die geänderte Artikelbezeichnung in dem durch den Gesetzentwurf neu eingefügten § 208 Absatz 5 StrlSchG ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 2 zur weiteren Änderung des Strahlenschutzgesetzes) und Nummer 5 (Einfügung eines neuen Artikels 7 zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung).

Zu Buchstabe s

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Einfügung einer neuen Nummer 31 zur Einfügung eines neuen § 95a StrlSchG) und zu Buchstabe q (Einfügung einer neuen Nummer 54 zur Änderung des § 198 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG).

Zu Nummer 2

Die hier empfohlene Einfügung eines neuen Artikels 2 in den Gesetzentwurf dient zusammen mit der unter Nummer 5 empfohlenen Einfügung eines neuen Artikels 7 der redaktionellen Korrektur der Nummer 2 des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Die dortige Regelung bezweckte die Änderung des § 29 Absatz 3 StrlSchG, fälschlicherweise wird jedoch auf § 29 Absatz 2 StrlSchG verwiesen. Aus der Gesetzesbegründung zu der Regelung (BT-Drs. 18/11241, S. 452) ergibt sich, dass die Regelung den mit dem Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geänderten Wortlaut von § 18 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459 – StrlSchV a.F.) übernehmen sollte. § 18 Absatz 2 StrlSchV a.F. entspricht jedoch dem Wortlaut des § 29 Absatz 3 StrlSchG. Da das Inkrafttreten des genannten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften jedoch abhängig ist von dem noch ausstehenden Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens, kann auch die erforderliche Korrektur zu § 29 Absatz 3 StrlSchG nicht unmittelbar durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen werden, sondern ist durch einen eigenständigen Artikel mit abweichender Inkrafttretensregelung (vgl. Nummer 5, dort neuer Artikel 8 Absatz 2) herbeizuführen.

Als Folgeänderung ist – wie unter Nummer 5 empfohlen – Nummer 2 des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung sowie die entsprechende Inkrafttretensregelung zu streichen.

Zu Nummer 3

Die empfohlene Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 2 zur weiteren Änderung des Strahlenschutzgesetzes).

Zu Nummer 4

Die geänderte Artikelbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 2 zur weiteren Änderung des Strahlenschutzgesetzes).

Im Übrigen ist die Änderung eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe d (Änderung von Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 5

Die geänderte Artikelbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 2 zur weiteren Änderung des Strahlenschutzgesetzes) sowie der hier vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Artikels 7.

Inhaltlich umfasst die hier empfohlene Änderung zum einen die Einfügung des neuen Artikels 7 in den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Streichung der Nummer 2 des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung sowie der darauf bezogenen Inkrafttretensregelung vorsieht. Es handelt sich dabei um eine inhaltliche Folgeänderung zu der unter Nummer 2 empfohlenen Änderung; auf die dortige Begründung wird ergänzend verwiesen.

Zum anderen wird die nunmehr in Artikel 8 verortete Inkrafttretensregelung des vorliegenden Gesetzentwurfs um einen Absatz 2 ergänzt, der das Inkrafttreten des unter Nummer 2 eingefügten Artikels 2 regelt; auch insoweit wird ergänzend auf die dortige Begründung verwiesen.

Berlin, den 24. März 2021

Karsten Möring
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

